

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zunächst gesetzlich für die Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen, welche nicht Berufssoldaten sind, durch ein diesen Verhältnissen unmittelbar angepaßtes Gesetz gesorgt werden, allerdings ohne die Reform der Militärversorgung im allgemeinen aufzuhalten oder zu verzögern. Ein nicht zu unterschätzender Grund für die getrennte Behandlung liegt auch in der Technik der Zustandbringung der beiden Gesetzesgruppen. Das eigentliche Versorgungsgesetz ist ein „paktiertes“ Gesetz, das vor die Delegationen gehört und daher alle jene Stadien und Schwierigkeiten bewältigen muß, welche in solchen Fällen bestehen, eine wirklich rasche gesetzliche Feststellung, wie sie für die Kriegsinvalidenfrage unerlässlich ist, aber kaum ermöglicht. Ist ein solches spezielles Kriegsinvalidengesetz vorhanden, so wirkt dasselbe als ein die Reform des allgemeinen Militärversorgungsgesetzes beschleunigendes Gesetz.

Die Berufssoldaten und die aus bürgerlichen Kreisen in den Kriegsdienst Tretenden unterscheiden sich auch grundsätzlich von einander. Der Berufssoldat steht in einem wirtschaftlichen Dienstverhältnisse zum Staate als Dienstgeber, während die weit größere Gruppe der aus bürgerlichen Berufen stammenden Militärpersonen in ihrem bürgerlichen Berufsverhältnisse verbleibt. Wird dieser Gesichtspunkt als richtig anerkannt, so hätte sich das mit der größten Beschleunigung zu erlassende Kriegsinvalidengesetz auf alle jene Personen zu erstrecken, welche aus zivilen Stellungen zur Kriegsdienstleistung einberufen wurden, die übrigen Militärpersonen würden unter das allgemeine Militärversorgungsgesetz fallen, welches ebenfalls ehebaldigst einer durchgreifenden Reform unterzogen werden müßte.

Die Abhängigmachung der Invalidenbezüge von Dienstzeit und Dienststrang hat beim Berufsheere ihre Berechtigung in weit höherem Maße als für die aus bürgerlichen Berufen dem Heere angegliederten Personen und auch der Dienststrang tritt mehr in den Hintergrund. Für den Anspruch auf Versorgung und für das Ausmaß derselben wird die bürgerliche Lebensstellung des Betroffenen in erster Linie den Einteilungsgrund